



GEMEINDE LESACHTAL

Bez. Hermagor

9653 Liesing

Tel.: 04716 - 242, Fax: 04716 - 242 - 20

DVR: 0513610

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Lesachtal vom 17.12.2001, Zahl 810-4/2001, mit der Wasseranschlussbeiträge ausgeschrieben werden. Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, LGBl. Nr. 66/1998, und §§ 10 und 13 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 78/2001, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

(1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlagen St. Lorenzen einschließlich Tuffbad und Birnbaum wird ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.

(2) Diese Verordnung gilt für den vom Gemeinderat mit eigener Verordnung festzulegenden Versorgungsbereich.

§ 2

Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet, sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist, für den Wasseranschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 3

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit Euro
1.000,--.

§ 4

Wirksamkeitsbeginn

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 23.12.1986, Zahl 7250/1986, betreffend Ausschreibung von Wasseranschlussbeiträgen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am: